Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 80.

(Nr. 6780.) Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867., betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. März 1867. zur Vermehrung des Betriebsmaterials, Herstellung doppelter Bahngeleise und nothwendiger Ergänzungsanlagen der Staatsbahnen, Verlegung der Verbindungsbahnen zu Berlin und zu Breslau und Herstellung einer Eisenbahn von Dittersbach nach Altwasser und von Saarbrücken nach Saargemünd bis zur Höhe der veranschlagten Summe von 24 Millionen Thaler aufzunehmende Staatsanleihe.

Auf Ihren Bericht vom 1. d. M. genehmige Ich, daß die Staatsanleihe, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. März d. J., betreffend die Vermehrung des Betriebsmaterials, die Herstellung doppelter Bahngeleise und nothwendiger Ergänzungsanlagen der Staatsbahnen, die Verlegung der Verbindungsbahnen zu Berlin und zu Breslau, und die Herstellung einer Eisenbahn von Dittersbach nach Altwasser und von Saarbrücken nach Saargemünd (Gesetz-Samml. S. 393.) aufzunehmen ist, in Schuldverschreibungen über Einhundert Thaler, zweihundert Thaler, fünfhundert Thaler und Eintausend Thaler, nach Maaßgabe des Bedarfs nöthigenfalls bis zu dem vollen Betrage von vierundzwanzig Millionen Thaler ausgegeben und mit vier einhalb Prozent jährlich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres verzinst werde. Die Anleihe ist von dem auf die Eröffnung des Betriebes der neuen Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn in ihrer ganzen Ausdehnung folgenden Jahre ab jährlich mit mindestens Einem Prozent, sowie mit dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten und der durch Verjährung erloschenen Zinsen des Schuldkapitals zu tilgen. Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, sowohl den hiernach zu berechnenden Tilgungsfonds zu verstärken, als auch die sämmtlichen Schuldverschreibungen zur Rückzahlung nach sechsmonatlicher Frist zu kündigen. Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ems, den 5. August 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt.

An den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 22. August 1867.

(Nr. 6781.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1867., betreffend die anderweite Regelung des Stempelwesens in den vormals Großherzoglich und Landgräflich Hessischen Landestheilen.

Behufs anderweiter Regelung der Stempelabgaben in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 876.) mit der Monarchie vereinigten ehemals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessen-Homburgischen Landestheilen — mit Ausnahme des Oberamtes Meisenheim — bestimme Ich auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 11. d. M., daß mit dem 1. September 1867. in den nach der Verordnung vom 22. Februar d. J. (Gesetz-Samml. S. 273.)

a) zum Regierungsbezirke Wiesbaden gehörigen Theilen der gedachten Gebiete die in dem ehemaligen Herzogthum Nassau geltenden,

b) in den nach derselben Verordnung zum Regierungsbezirke Kassel gehörigen Theilen der gedachten Gebiete die in dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen geltenden

Gesetze, Verordnungen und sonstigen Normen wegen der Stempelabgaben mit Einschluß der Verordnung vom 19. Juli d. J., betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels ꝛc. (Gesetz-Samml. S. 1191.), unter Aufhebung der bestehenden Vorschriften in Kraft treten sollen.

In Betreff der Stempelabgabe von Spielkarten, Kalendern, Wechseln und Zeitungen bewendet es bei den besonderen, dieserhalb ergangenen Verordnungen.

Sie sind ermächtigt, die zur Ausführung dieses Erlasses, welcher durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen ist, erforderlichen näheren Anordnungen zu treffen.

Ems, den 14. August 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. zur Lippe.

An den Finanzminister und den Justizminister.

(Nr. 6782.) Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und den Urkundenstempel in der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 16. August 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für die mit Unserer Monarchie vereinigte ehemals freie Stadt Frankfurt a. M., was folgt:

§. 1.

Die Verordnung vom 19. Juli d. J. (Gesetz-Samml. S. 1191.), betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkunden-stem-

stempels in dem vormaligen Königreich Hannover, dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau, sowie in den vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen, und der derselben angehängte Stempeltarif erlangen mit dem 1. September 1867. auch in der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. Gesetzeskraft.

§. 2.

Vom 1. September 1867. ab sind von den in dem gedachten Stempeltarif bezeichneten stempelpflichtigen Verhandlungen die daselbst bestimmten Stempelabgaben ausschließlich nach den Vorschriften der Verordnung vom 19. Juli d. J. zu erheben. Hinsichtlich der übrigen der Stempelsteuer unterliegenden Gegenstände bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen. Nur die Vorschriften in den §§. 7. bis 9. und §§. 23. bis 33. der vorstehend erwähnten Verordnung vom 19. Juli d. J. kommen in Betreff aller stempelpflichtigen Gegenstände mit Ausnahme der Kalender, Spielkarten, Zeitungen und Wechsel, bezüglich deren besondere Verordnungen erlassen sind, zur Anwendung. — Ist eine Schrift, welche eine nach dem Stempeltarif vom 19. Juli d. J. zu versteuernde Verhandlung enthält, nach den bisherigen und durch diese Verordnung nicht aufgehobenen Bestimmungen noch einer ferneren Stempelabgabe unterworfen, so ist letztere ausschließlich nach den bisherigen Bestimmungen zu berechnen, auch deren Hinterziehung nach den bisherigen Bestimmungen zu ahnden. Der Finanzminister ist jedoch ermächtigt, für Fälle der vorgedachten Art, sowie für alle anderen Fälle anzuordnen, daß die nach den bisherigen Bestimmungen noch fernerhin zu entrichtenden Stempelabgaben ohne Verwendung von Stempelmaterialien und ohne Aufdrückung eines Stempels an die zu bezeichnenden Behörden oder Beamten gegen Bescheinigung einzuzahlen oder von dem Abgabenpflichtigen einzuziehen sind.

§. 3.

Bei freiwilligen Versteigerungen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten sind die Versteigerungs-Protokolle der geschworenen Ausrufer wie Kaufverträge, und die von denselben ausgefertigten Versteigerungs-Urkunden wie Nebenexemplare (§. 10. der Verordnung und pos. 29. des Stempeltarifs vom 19. Juli d. J.), zu versteuern. Dasselbe gilt bei nicht freiwilligen Versteigerungen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten, falls nicht die Bestimmungen der pos. 1. des Tarifs vom 19. Juli d. J. zur Anwendung kommen.

§. 4.

Alle dieser Verordnung entgegen stehenden Vorschriften treten vom 1. September 1867. ab außer Kraft. Insbesondere sollen:

a) die in dem Tarife, welcher dem Stempelgesetz vom 26. Oktober 1852. angehängt ist, unter den laufenden Nummern:
   1. (Abschrift), 7. (Anlagen), 24. (Beilagen), 52. (Duplikate), 60. (Exhibita), 102. (Notariatsinstrumente), 119. (Protokolle), 148. (Triplikate)

enthaltenen Positionen auf die in dem Stempeltarif vom 19. Juli d. J. be-

besteuerten Verhandlungen keine Anwendung finden, und die Position 151. (Vergleiche) nur noch auf gerichtliche Vergleiche in rechtshängigen Sachen mit der in dem Tarife vom 19. Juli d. J. (pos. 56.) vorgeschriebenen Maaßgabe angewandt werden.

Außerdem werden:

b) die in dem ersteren Tarife unter den laufenden Nummern 2. 6. 36. bis 38. 40. 45. 50. 54. 58. 61. 62. 65. 70. 71. 73. 78. 80. 81. 84. 91. 93. 95. 96. 98. 105. 112. 116. 117. 120. 130. 132. 135. 138. 140. bis 146. 153. bis 159. 161. 163. 164. 172. enthaltenen Positionen, sowie der §. 2. des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Roßzolles, vom 20. Dezember 1859. aufgehoben.

§. 5.

Das auf den Verordnungen vom 16. März 1820. und 26. Juni 1834. beruhende Währschaftsgeld und die Unterkaufsgebühr bei Vergantungen werden vom 1. September 1867. ab als Staatsabgaben nicht mehr erhoben. In Betreff der Forterhebung dieser Steuern als Kommunalabgaben kommen die wegen der Kommunalbesteuerung geltenden Vorschriften zur Anwendung.

§. 6.

Der Finanzminister ist ermächtigt, diejenigen nach den bisherigen Vorschriften als Stempelsätze erhobenen Abgaben, welche nach den Grundsätzen der

Der Finanzminister ist ermächtigt, diejenigen nach den bisherigen Vorschriften als Stempelsätze erhobenen Abgaben, welche nach den Grundsätzen der Preußischen Gesetzgebung ausschließlich für Kommunalabgaben zu erachten sind, der Stadt Frankfurt a. M. zur ferneren Erhebung als Gebühr (§. 2.) zu überweisen. Ueber die hierbei in Betreff einzelner Stempelsätze etwa entstehenden Zweifel ist gemeinschaftlich von den Ministern der Finanzen und des Innern zu entscheiden.

§. 7.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Kassel, den 16. August 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

durch die Großherz.-Hessische Verordnung v. 28 Juni 1827 §4 (dazu: Bekanntmachungen v. 18 Novbr 1839 u. 24 August 1848) durch die Großherz. Hessische Verordnung v. 30 Septbr 1848 u. durch die §§ 8 des Großherzoglich Hessischen Stempelgesetzes v. 29 Decbr 1852 u. 26 Septbr 1864 ist für Waffenpässe (Jagdscheine) eine Abgabe v. 7 fl. zu entrichten.

Diese Abgabe ist aber durchaus keine Stempelabgabe, wie namentlich aus den §§ 4 u. 5 der Verordn. v. 28 Juni 1827 erhellt. Sie wird also auch gar nicht durch den Allerh. Erlaß v. 14 August 1867 (G.S. 1867 pag. 1346) betroffen, der nur die großherzogl. hessischen Stempelgesetze aufhebt u. an ihre Stelle bezüglich der zum Reg. Bez. Cassel geschlagenen vormals großherz. hessischen Gebietstheile die kurhessischen Stempelgesetze ~~setzt~~ setzt. Ebensowenig wird auch die qu. Abgabe nicht durch den Allerh. Erlaß v. 17 Septbr 1867 berührt (G.S. pro 1867 pag. 1651/1652), der gleichfalls nur die in den Reg. Bez. Cassel u. Wiesbaden zu entrichtenden Stempelabgaben betrifft. Hiermit stimmt auch die Verordn. v. 22 Febr. 1868 (G.S. pro 1868 pag. 177/178) wegen der in den neuen Landestheilen in Verwaltungssachen zu erhebenden Gebühren u. Sporteln) insofern überein, als hier in §§ 2 u. 14 eine Sportelerhebung für Jagdscheine resp. Waffenpässe gefallen.

Die qu. Abgabe ist daher auch fernerhin zu erheben. Insbesondere läßt sich dagegen nicht geltend machen, daß der Allerh. Erlaß v. 14 Aug. 1867 (G.S. 1867 pag 1346) die in dem kurhessischen Gesetze v. 22 Decbr 1858 vorgeschriebene Stempelabgabe für Gewehrerlaubnißscheine bezüglich der zum Reg. Bez. Cassel geschlagenen vormals Großherzogl. Hessischen ~~Gebietstheile~~ Gebietstheile eingeführt, resp. an die Stelle der für diese Gebietstheile bis dahin bestandenen Abgabe für Jagdwaffenpässe gesetzt habe (da wie gesagt diese Abgabe keine Stempelabgabe war) u. daß demnächst diese neu eingeführte kurhessische Stempelabgabe durch den Allerh. Erlaß v. 17 Septbr 1867 (G.S. pro 1867 pag 1651/1652) in Wegfall (in den qu. großherz. hessischen Gebietstheilen) gebracht sei.

Rescr. des Fin. Min., Min. f. d. landw. Ang. u. Min. des Innern v. 4 April 1869 an die Reg. Cassel II. 6630/69 Abth. gen. Forst- u. Jagdsachen XIII-1 c. vol. 3. In denselben Acten ist ~~da~~ auch das von ~~…~~ denselben 3 Ministern erlassene

Rescr. v. 31 März 1869. II 6439/69 an die Reg. Wiesbaden enthalten, in welchem ausgeführt ist, daß bezüglich der zum Reg. Bez. Wiesbaden geschlagenen vormals Großherz. resp. landgräflich Hessischen Landestheile von den Jagdscheinen zwar kein Stempel, wohl aber eine sonstige Abgabe zu erheben sei. ~~…~~ Mit diesem Rescr. ist das Rescr. v. 23 Decbr 1867. III 23910/67 zu vergleichen, das in denselben Acten enthalten u. zum Allerh. Erlasse v. 14 Aug. 1867 (G.S. pro 1867. pag. 1346) ergangen ist. (Abschrift für Minuten)

